



Beschlussvorlage

Betrifft:

Abbruchantrag, Hoffeldstraße 43
– Abbruch des vorhandenen Wohn- und Geschäftshauses

Fachbereich:

63 - Bauaufsichtsamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Cornelia Zuschke

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 2	28.04.2026	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Die Bezirksvertretung beschließt die Genehmigung der Beseitigung.

Sachdarstellung:

Das Vorhabengrundstück Hoffeldstraße 43 liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5677/039 sowie des einfachen Bebauungsplans Nr. 5688/018, der straßenseitig eine Fluchtlinie festsetzt. Zudem befindet sich das Vorhabengrundstück im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für den Stadtbezirk 02.

Das Bauvorhaben betrifft ein 1903 errichtetes III-geschossiges Bestandsgebäude, welches 4 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss umfasst.

Der Antrag auf Beseitigung des Bestandsgebäudes wurde der Bezirksvertretung unter der Vorlagenummer BV2/111/2025 am 01.07.2025 bereits vorgestellt und vertagt. Ein weiterer Antrag wurde unter der Vorlagenummer BV2/011/2026 am 27.01.2026 der Bezirksvertretung vorgelegt und abgelehnt.

Der erstgenannte Antrag auf Beseitigung wurde am 17.07.2025 seitens der Bauaufsichtsbehörde abgelehnt.

Gegen diese Ablehnung wurde Klage erhoben. Somit ist die Entscheidung nicht rechtskräftig.

Daher soll die Vorlage, nachdem die Entscheidung in der Sitzung vom 01.07.2025 vertagt wurde, nun erneut vorgestellt werden.

Die Beurteilungsparameter haben sich nicht geändert. Die verschiedenen Gutachten, die den Teilnehmenden des Ortstermins mit Mitgliedern der BV 02, den Grundstückseigentümern und der Verwaltung am 13. 11. 2025 vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden, kommen zu dem Schluss, dass der Erhalt des Gebäudes nicht zu vertreten sei.

Diese Gutachten hat der Eigentümer zusammengefasst und seitens des Statikers bestätigen lassen.

In den Gutachten ist belegt, dass die Kappendecke über dem Kellergeschoss nicht ausreichend tragfähig ist. Die Außenwand kann nicht isoliert tragfähig erhalten werden. Ein Erhalt des Gebäudes oder der Fassade ist nur möglich, wenn eine neue Trag- und Gründungskonstruktion erstellt wird.

Wie bereits in den Sitzungen vom 27.01.2025 und 17.07.2025 dargestellt, ist der Erhalt des Gebäudes nur mit erheblichem Aufwand realisierbar.

Aufgrund der Lage des Vorhabengrundstücks im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung fällt die Genehmigung des Abbruchs in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung.

Begründung:

Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB werden für Bereiche erlassen, die aufgrund ihrer Eigenart als besonders wertvoll und schützenswert zu erachten sind. Diese Eigenart kann in der städtebaulichen Gestalt eines Gebiets liegen, was in der jeweiligen Erhaltungssatzung zu begründen ist. Der Begriff Eigenart wird hierbei definiert durch das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild. Ziel der Satzung ist nach § 2 der o.g. Satzung die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

Flingern Nord wird durch eine Vielzahl gründerzeitlicher erhaltenswerter ortsbildprägender Gebäude geprägt, die es in seiner städtebaulichen Eigenart zu erhalten und zu schützen gilt. Das Wohn- und Geschäftsgebäude Hoffeldstraße 43, aus dem Jahre 1903, ist Teil der gründerzeitlichen Bebauung Düsseldorf Flingerns und wird in seiner städtebaulichen Eigenart als prägend für die Straßenzeile und die Umgebung bewertet. Es verfügt über eine qualitätsvolle Gestaltung.

Im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken ist das Gebäude niedriger. Daher wurde eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes geprüft. Die in diesem Zuge vorgelegten Gutachten kommen zu der Erkenntnis, dass eine Aufstockung nicht darstellbar sei und auch die vorhandene Bausubstanz den statischen Anforderungen nicht mehr entspreche. Der Erhalt des Gebäudes sei demnach nur mit erheblichem Aufwand realisierbar. Zudem ist fraglich, ob bei den erforderlichen Maßnahmen dies nicht einem Neubau gleich käme..

Daher soll die Erhaltungssatzung einem Abbruch im vorliegenden Fall nicht entgegeng gehalten werden.

Das Vorhaben wird erneut zur Entscheidung vorgelegt, damit innerhalb des laufenden Gerichtsverfahrens eine Einigung gefunden werden kann.

Nachrichtlich:

Genehmigungen für den Abbruch der Gebäude auf dem rückwärtigen Grundstück, die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern an gleicher Stelle und die Errichtung eines straßenseitig gelegenen Wohn- und Geschäftshauses wurden bereits erteilt. Letztere kann ohne die Genehmigung der Beseitigung des vorhandenen Gebäudes nicht ausgeschöpft werden.

Geplant ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 10 Wohn- und 2

Gewerbeeinheiten. Im straßenseitigen Haupthaus sind 4 3-Zimmer-Wohnungen mit jeweils ca. 115 m², 2 Maisonette-Einheiten im Dachgeschoss und Spitzboden mit ca. 115 m² und 90 m², 4 1-Raum-Apartments mit jeweils ca. 35 m² sowie 2 Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss mit ca. 50 m² und 70 m² Wohn-/Nutzfläche geplant.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche nimmt 2 Stellplätze für die rückwärtige Bebauung und 7 PKW-Stellplätze, teils als Doppelparksystem, die Zufahrten sowie eine ausreichend große Vegetationsfläche auf.

Die notwendige Pflanzung von 3 Bäumen ist geplant. Zudem wird auf dem Grundstück der notwendige Kinderspielplatz errichtet.

Anlagen:

Katasterauszug
Bebauungsplan
Bestand Erdgeschoss
Bestand Schnitt
Bestand Straßenansicht
Fotos Ansichten
Vorlage Januar 2026
Vorlage November 2025



**Stadt Düsseldorf
Katasteramt**
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Flurstück: 93
Flur: 22
Gemarkung: Flingern
Hoffeldstraße 43, Düsseldorf

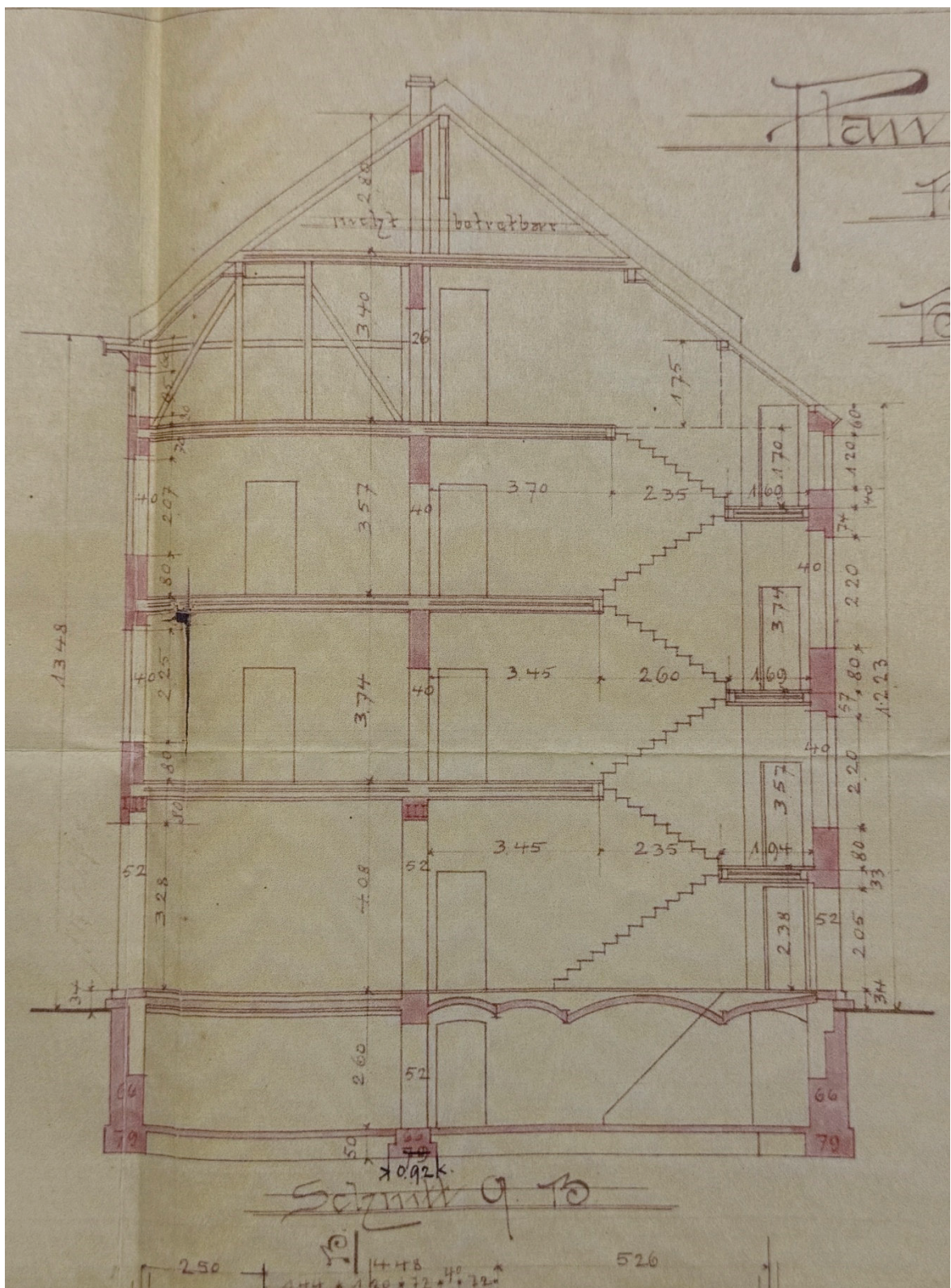
Maßstab 1 : 500



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1 : 500

Erstellt: 04.12.2024

Hand-drawn architectural floor plan of a building, labeled "Schnitt 9-10" at the top. The plan shows a central staircase area with a circular feature, surrounded by rooms labeled "Zimmer" (rooms) and "Läden" (shops). Dimensions are given in meters (m) and centimeters (cm). The plan includes a scale bar at the bottom, ranging from 0 to 10 meters. The drawing is on aged paper with some handwritten notes and corrections.







Ansicht Straße Hoffeldstraße 43



Ansicht Hof Hoffeldstraße 43



Beschlussvorlage

Betrifft:

Abbruchantrag, Hoffeldstraße 43
– Abbruch des vorhandenen Wohn- und Geschäftshauses

Fachbereich:

63 - Bauaufsichtsamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Cornelia Zuschke

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 2	27.01.2026	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Die Bezirksvertretung beschließt die Genehmigung des Abbruchs.

Sachdarstellung:

Das Vorhabengrundstück Hoffeldstraße 43 liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5677/039 sowie des einfachen Bebauungsplans Nr. 5688/018, der straßenseitig eine Fluchtlinie festsetzt. Zudem befindet sich das Vorhabengrundstück innerhalb der Erhaltungssatzung für den Stadtbezirk 2.

Das Bauvorhaben betrifft ein 1903 errichtetes III-geschossiges Bestandsgebäude, welches 4 Wohneinheiten und 2 Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss umfasst. 1956 wurde eine ebenerdige Garagenanlage im Hofbereich errichtet.

Für den Abbruch der Garagenanlage und des ehemaligen Pferdestalls und eine Bebauung des rückwärtigen Grundstücksbereichs wurde in der Sitzung der BV 02 am 02.12.2025 die Zustimmung erteilt.

Ein inhaltlich gleichlautender Antrag auf Beseitigung des III-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses entlang der Hoffeldstraße wurde der Bezirksvertretung bereits in der Sitzung am 01.07.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung wurde vertagt.

Gem. § 173 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung § 22 Abs. 5 Satz 2 – 5 BauGB anzuwenden, der besagt, dass ein Vorhaben genehmigt ist,

wenn es innerhalb von 4 Wochen nicht entschieden ist.

Die Frist wurde durch das Bauaufsichtsamt um 3 Monate verlängert.

Eine weitere Verlängerung der o.g. Frist bis zur nächsten Sitzung der BV 02 (01.11.2025) ist im Gesetz nicht vorgesehen, daher wurde der Antrag am 17.07.2025 entschieden, d. h. der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antrag wurde nach der Besichtigung vor Ort nunmehr erneut gestellt.

Aufgrund der Erhaltungssatzung fällt die Entscheidung über die Genehmigung des Abbruchs in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung.

Begründung:

Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB werden für Bereiche erlassen, die aufgrund ihrer Eigenart als besonders wertvoll und schützenswert zu erachten sind. Diese Eigenart kann in der städtebaulichen Gestalt eines Gebiets liegen, was in der jeweiligen Erhaltungssatzung zu begründen ist. Der Begriff Eigenart wird hierbei definiert durch das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild. Ziel der Satzung ist nach § 2 der o.g. Satzung die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

Flingern Nord wird durch eine Vielzahl gründerzeitlicher erhaltenswerter ortsbildprägender Gebäude geprägt, die es in seiner städtebaulichen Eigenart zu erhalten und zu schützen gilt. Das Wohn- und Geschäftsgebäude Hoffeldstraße 43, aus dem Jahre 1903, ist Teil der gründerzeitlichen Bebauung Düsseldorf Flingerns und wird in seiner städtebaulichen Eigenart als prägend für die Straßenzeile und die Umgebung bewertet. Es verfügt über eine qualitätsvolle Gestaltung.

Im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken ist das Gebäude niedriger. Der Bauherr hat daher gemeinsam mit der Verwaltung eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes geprüft. In dem Zug wurden statische Gutachten erstellt. Diese ergaben, dass nicht nur eine Aufstockung nicht darstellbar ist, sondern auch die vorhandene Bausubstanz den statischen Anforderungen nicht mehr entspricht. Die vorgelegten Gutachten belegen, dass das Gebäude nur mit erheblichem Aufwand sanierungsfähig ist.

Aus dem Grund soll die Erhaltungssatzung einem Abbruch im vorliegenden Fall nicht entgegengehalten werden.

Das vorhandene Wohn- und Geschäftshaus soll folglich abgebrochen werden.

Nachrichtlich:

Geplant ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 10 Wohn- und 2 Gewerbeeinheiten. Im straßenseitigen Haupthaus sind 4 3-Zimmer-Wohnungen mit jeweils ca. 115 m², 2 Maisonette-Einheiten im Dachgeschoss und Spitzboden mit ca. 115 m² und 90 m², 4 1-Raum-Apartments mit jeweils ca. 35 m² sowie 2 Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss mit ca. 50 m² und 70 m² Wohn-/Nutzfläche geplant.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche nimmt 2 Stellplätze für die rückwärtige Bebauung und 7 PKW-Stellplätze, teils als Doppelparksystem, die Zufahrten sowie eine ausreichend große Vegetationsfläche auf.

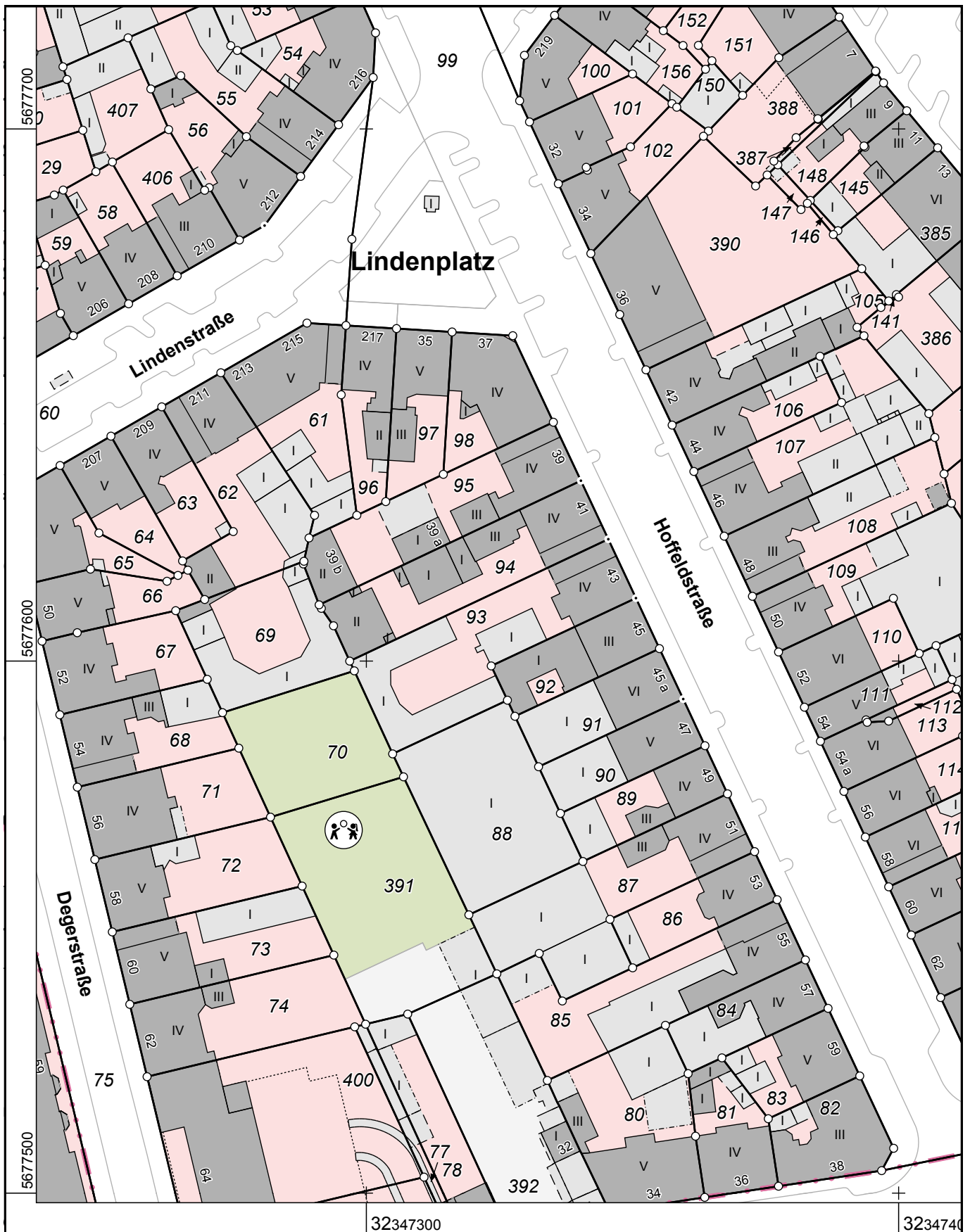
Die notwendige Pflanzung von 3 Bäumen ist geplant. Zudem wird auf dem

Grundstück der notwendige Kinderspielplatz errichtet.

Anlagen:

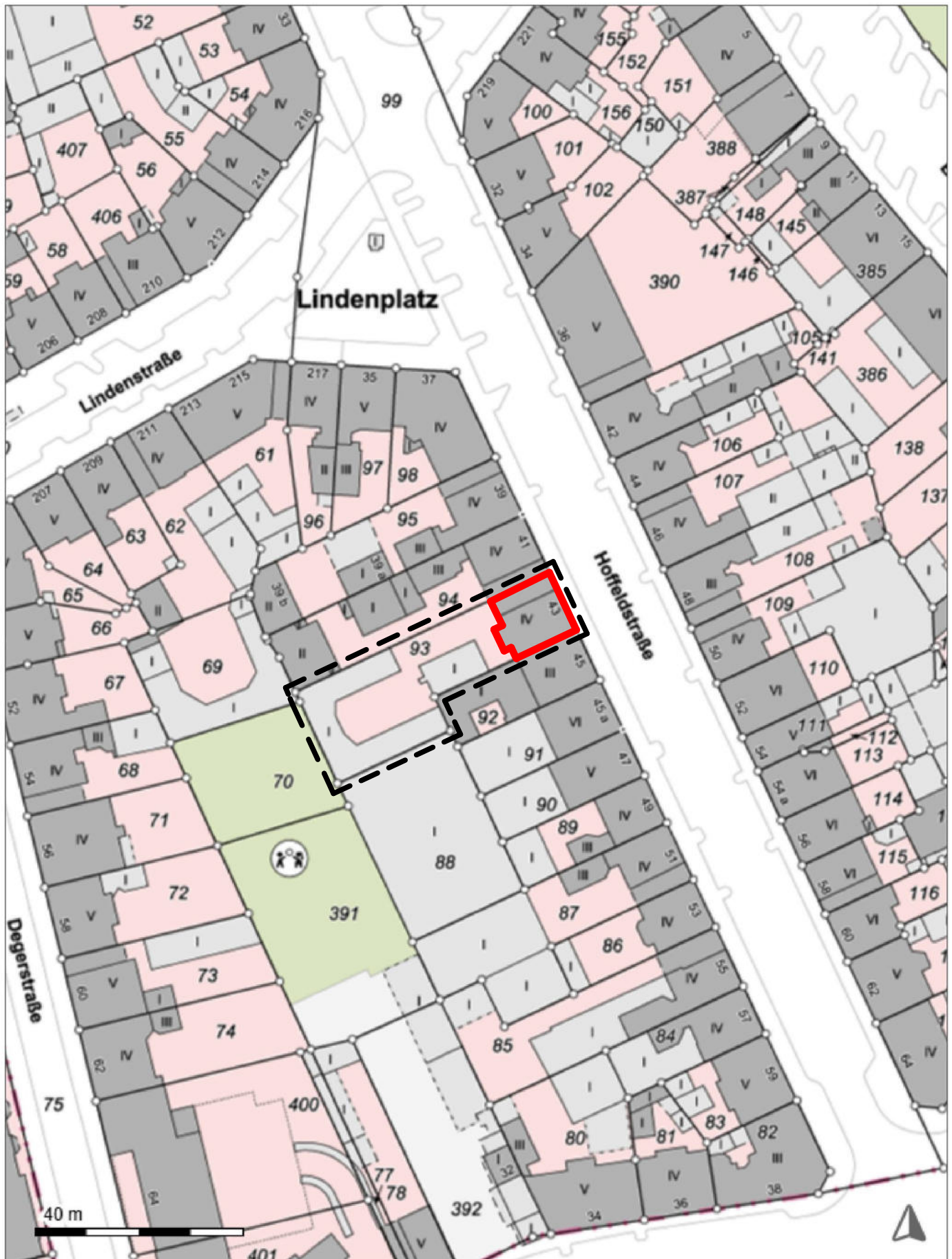
Flurkarte
Katasterauszug markiert
Luftbild markiert
Bebauungsplan
Fotodokumentation
Grundriss Kellergeschoss
Grundriss Erdgeschoss
Grundriss Obergeschoss
Grundriss Dachgeschoss
Schnitt
Straßenansicht

Erstellt: 21.11.2024



Maßstab 1 : 1000

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

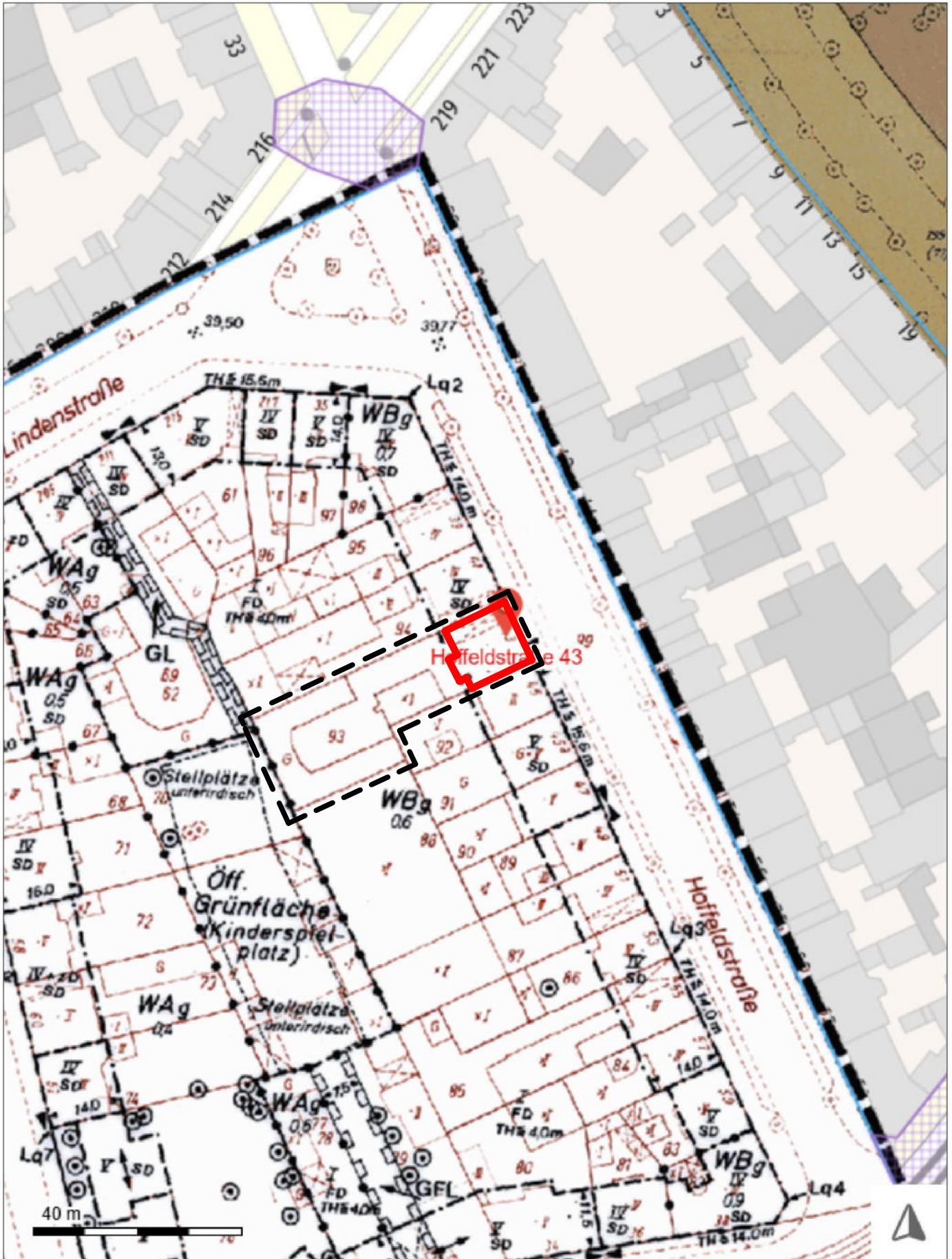




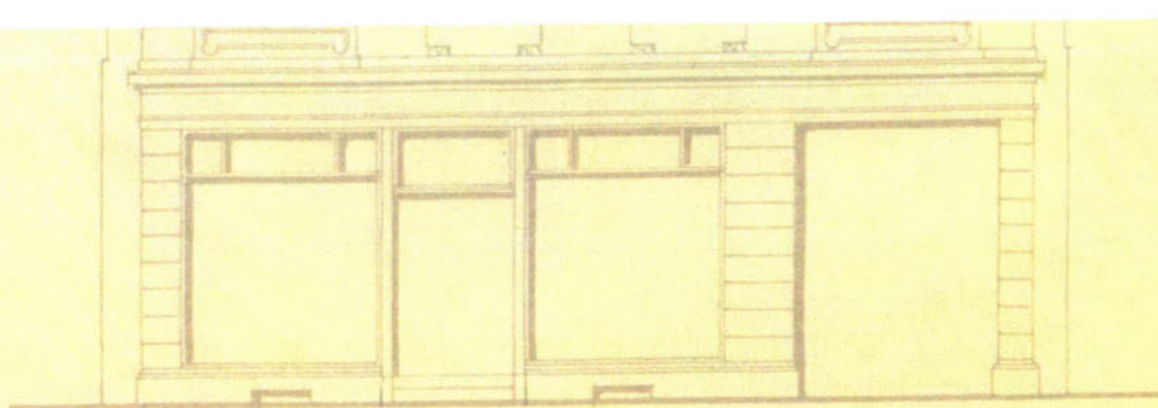
Landeshauptstadt Düsseldorf
Vermessungs- und Katasteramt

--- Kennzeichnung
Grundstück
— Abbruch
Bauteile

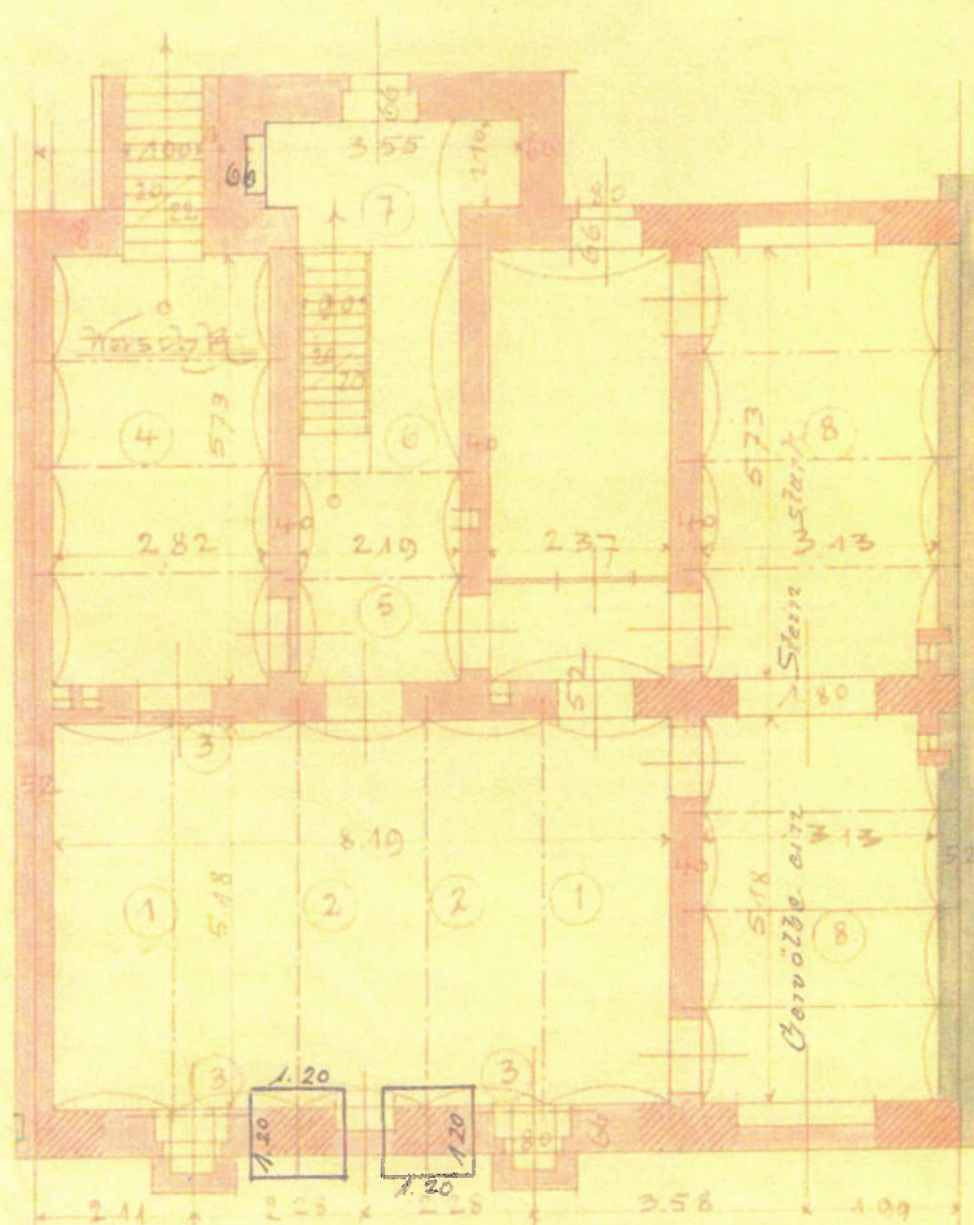
Maßstab 1 : 1000
erstellt am: 14.11.2024







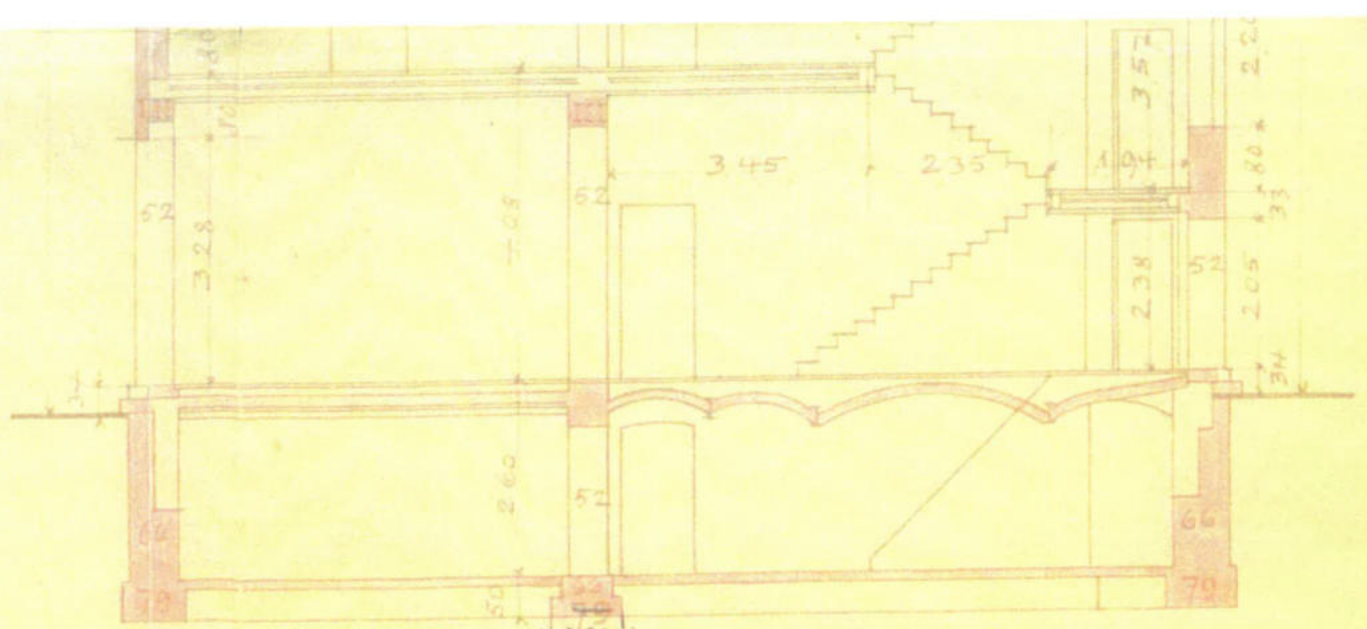
Facade



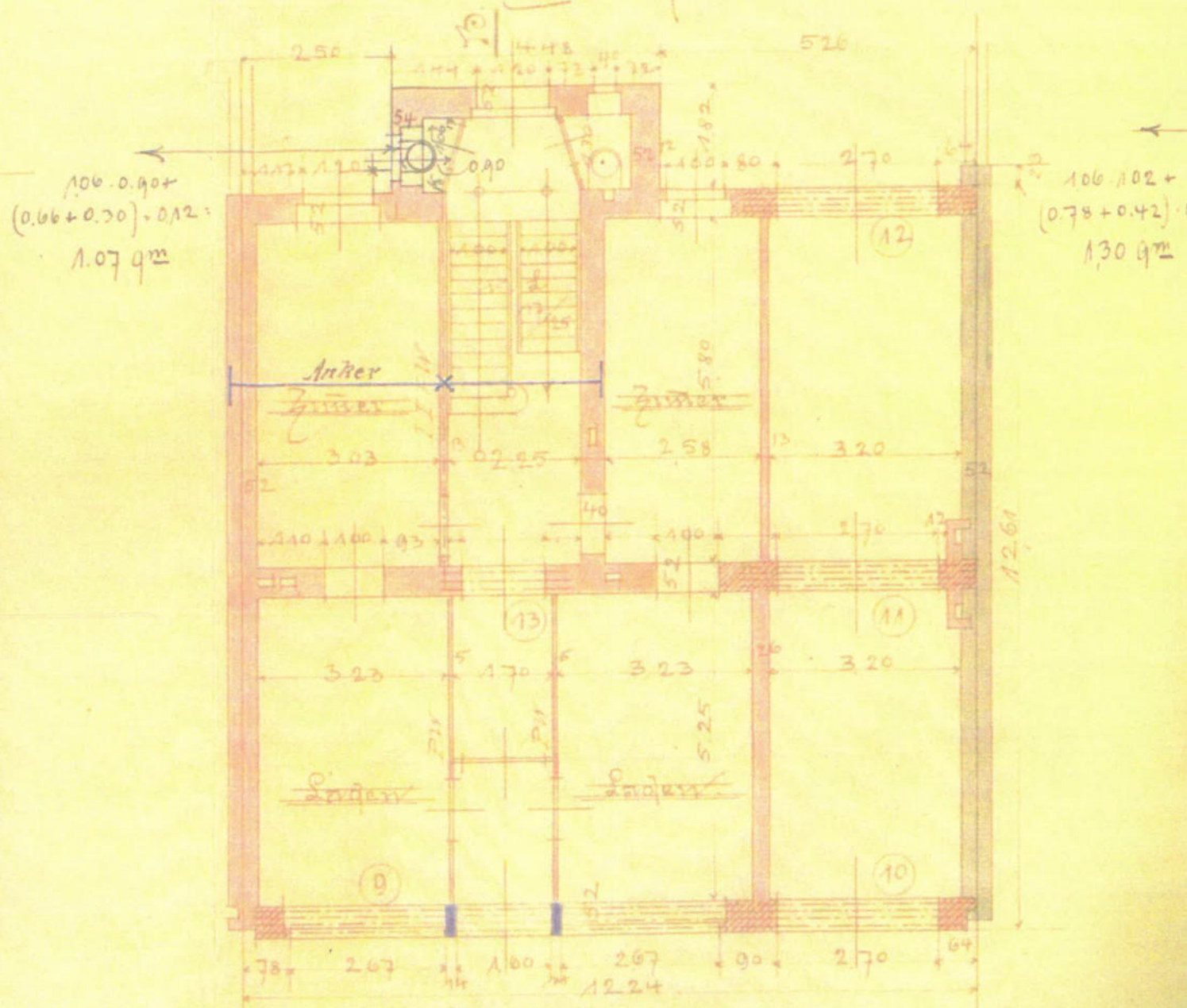
$$106.0.90 + (0.66 + 0.30) \cdot 0.12 = 1.07 \text{ m}$$

Dr. Hansen
Architekt
Adolfstr. 67 I

Hellergeß 055



Schnitt 9-10

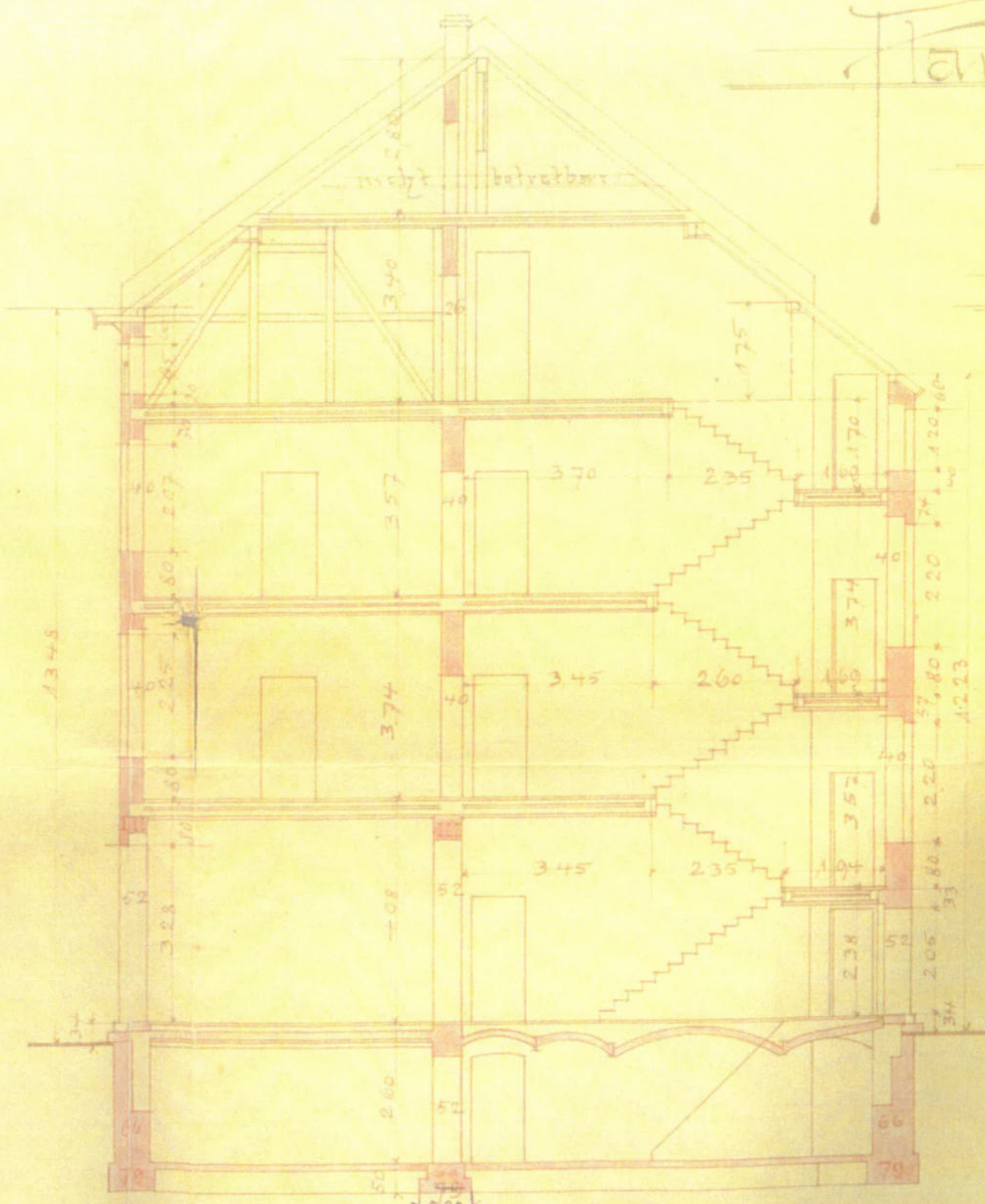


Unterhaus

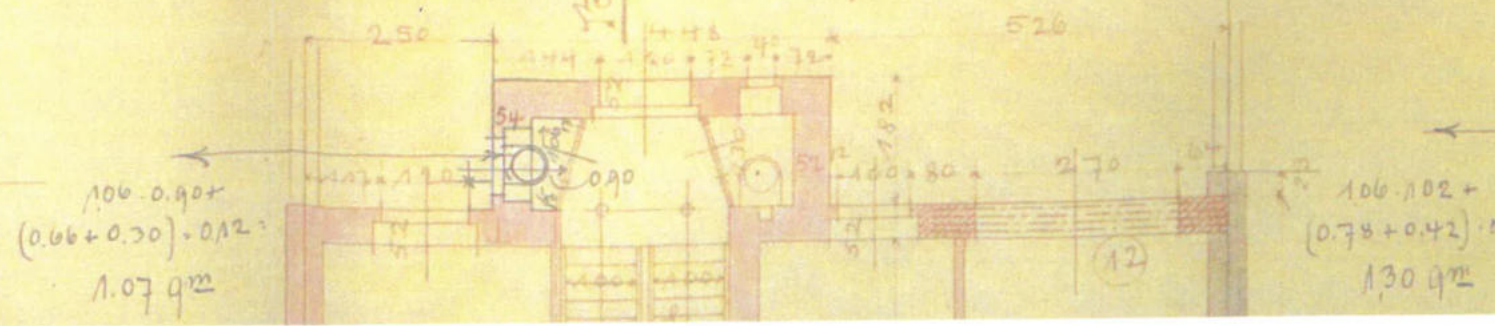
51



Plan

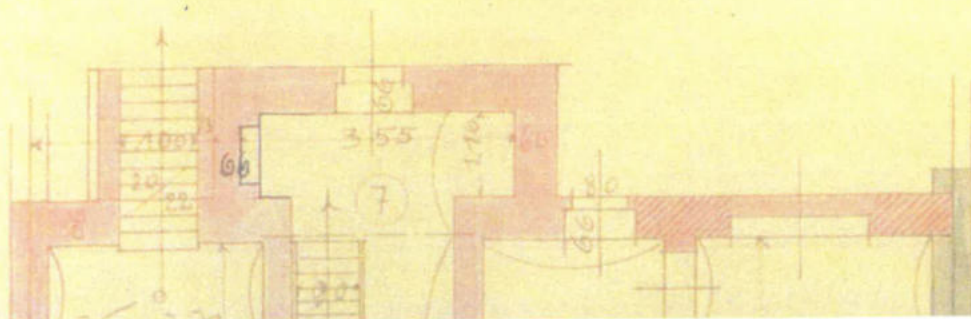


Schnitt 9-10





Facade



106.0.90+
(0.66+0.70) - 0.12
1.07 m


☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Abbruchantrag, Hoffeldstraße 43
– Abbruch des vorhandenen Garagenhofes und des 1-geschossigen ehemaligen
Pferdestalles auf dem rückwärtigen Grundstück

Fachbereich:

63 - Bauaufsichtsamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Cornelia Zuschke

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 2	02.12.2025	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Die Bezirksvertretung beschließt die Genehmigung des Abbruchs.

Sachdarstellung:

Das Vorhabengrundstück Hoffeldstraße 43 liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 5677/039, wodurch das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt wird. Zudem befindet sich das Vorhabengrundstück innerhalb der Erhaltungssatzung für den Stadtbezirk 2, Teilbereich 2.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl erhaltenswerter Gebäude mit noch unverfälschten Fassaden, eingebunden in die für das Gebiet charakteristische Blockrandbebauung mit Fassaden der Stilepochen des Historismus mit Spätklassizismus, Neurenaissance und vereinzelt Neugotik und Neubarock, darüber hinaus des Jugendstils, der Neuen Sachlichkeit und des Expressionismus der 1920er.

Bei den Gebäuden, die beseitigt werden sollen, handelt es sich um einen Garagenhof mit 15 Einstell- und zwei Sammelplätzen, der 1956 errichtet wurde sowie einem ehemaligen I-geschossigen Pferdestall aus den 1920ern.

Die geplante Bebauung des rückwärtigen Grundstücksbereichs mit zwei Einfamilienhäusern und zwei Stellplätzen, die über eine Zufahrt von der Hoffeldstraße 43 erschlossen werden, wird der Bezirksvertretung (in gleicher

Sitzung) zur Entscheidung unter der Beschlussvorlagennummer BV2/168/2025 vorgelegt.

Der Antrag auf Abbruch des straßenseitigen Wohn- und Geschäftshauses wurde unter BV2/111/2025 am 01.07.2025 der Bezirksvertretung zur Entscheidung vorgelegt, die Entscheidung darüber jedoch verschoben.

Die vorliegende Beseitigung der Gebäude im rückwärtigen Bereich ist unabhängig von der Beseitigung des Vorderhauses zu betrachten. Auch eine Bebauung des rückwärtigen Bereichs steht in keinem Zusammenhang mit der Planung des vorderen Grundstücksbereichs.

Aufgrund der Erhaltungssatzung fällt die Entscheidung über die Genehmigung des Abbruchs in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung.

Begründung:

Beide Gebäude fallen ihrer Charakteristik nach nicht unter den Schutz der Erhaltungssatzung, da sie von der Straße aus nicht ersichtlich sind, nicht zu der geschützten Blockrandbebauung gehören und keine Merkmale der genannten Stilepochen aufweisen.

Die Verwaltung hat daher keine Bedenken gegen den Abbruch der Gebäude.

Nachrichtlich:

In der Garagenanlage befinden sich keine notwendigen Stellplätze.

Anlagen:

Katasterauszug
Katasterauszug mit Abbruch
Luftbild
Luftbild mit Abbruch
Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für den Stadtbezirk 02
Grundriss Garagenhof
Darstellung Pferdestall
Fotodokumentation Garagenhof
Fotodokumentation Pferdestall



**Stadt Düsseldorf
Katasteramt**
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Flurstück: 93
Flur: 22
Gemarkung: Flingern
Hoffeldstraße 43, Düsseldorf

Maßstab 1 : 500



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1 : 500

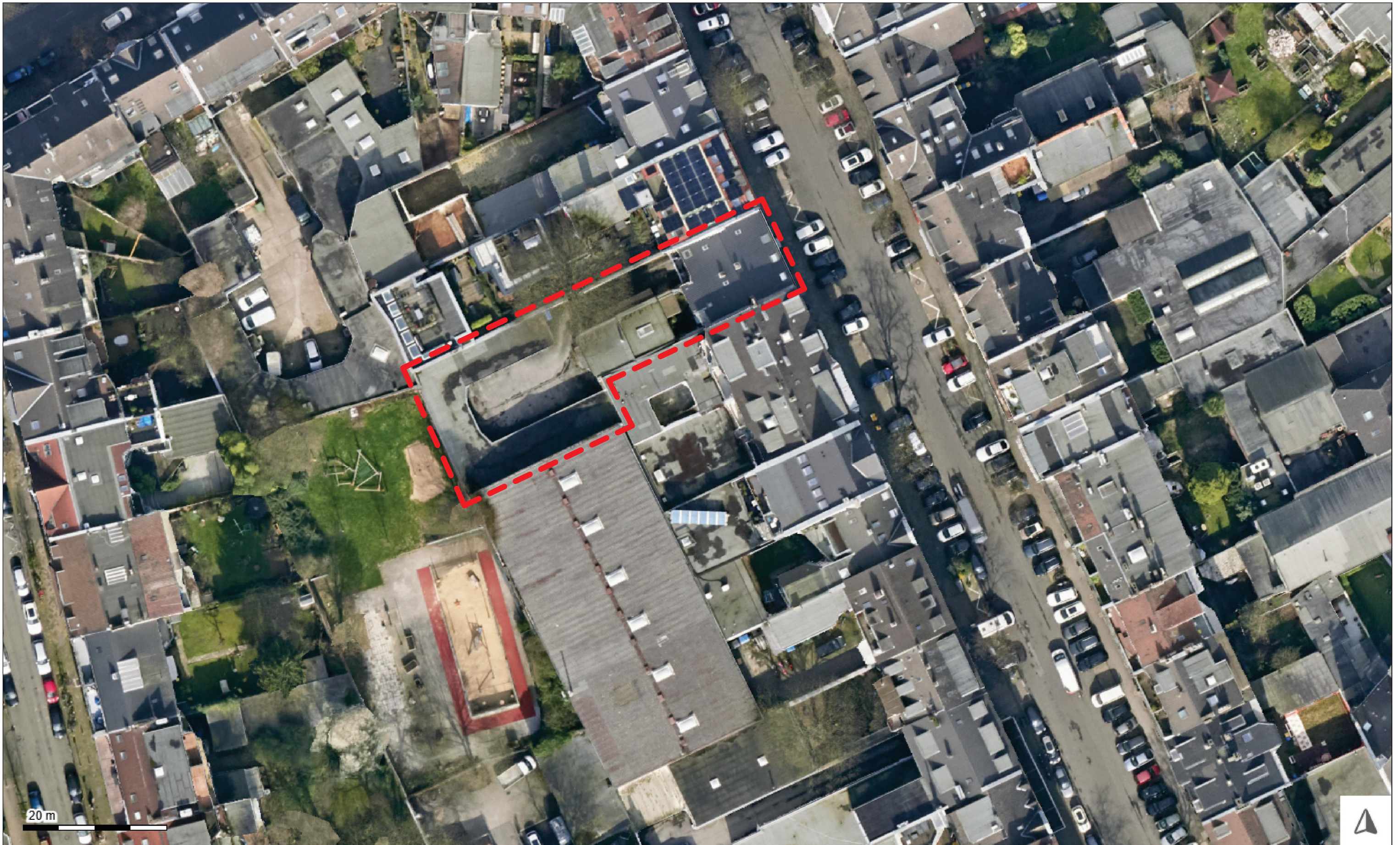
Erstellt: 04.12.2024



Landeshauptstadt Düsseldorf
Vermessungs- und Katasteramt

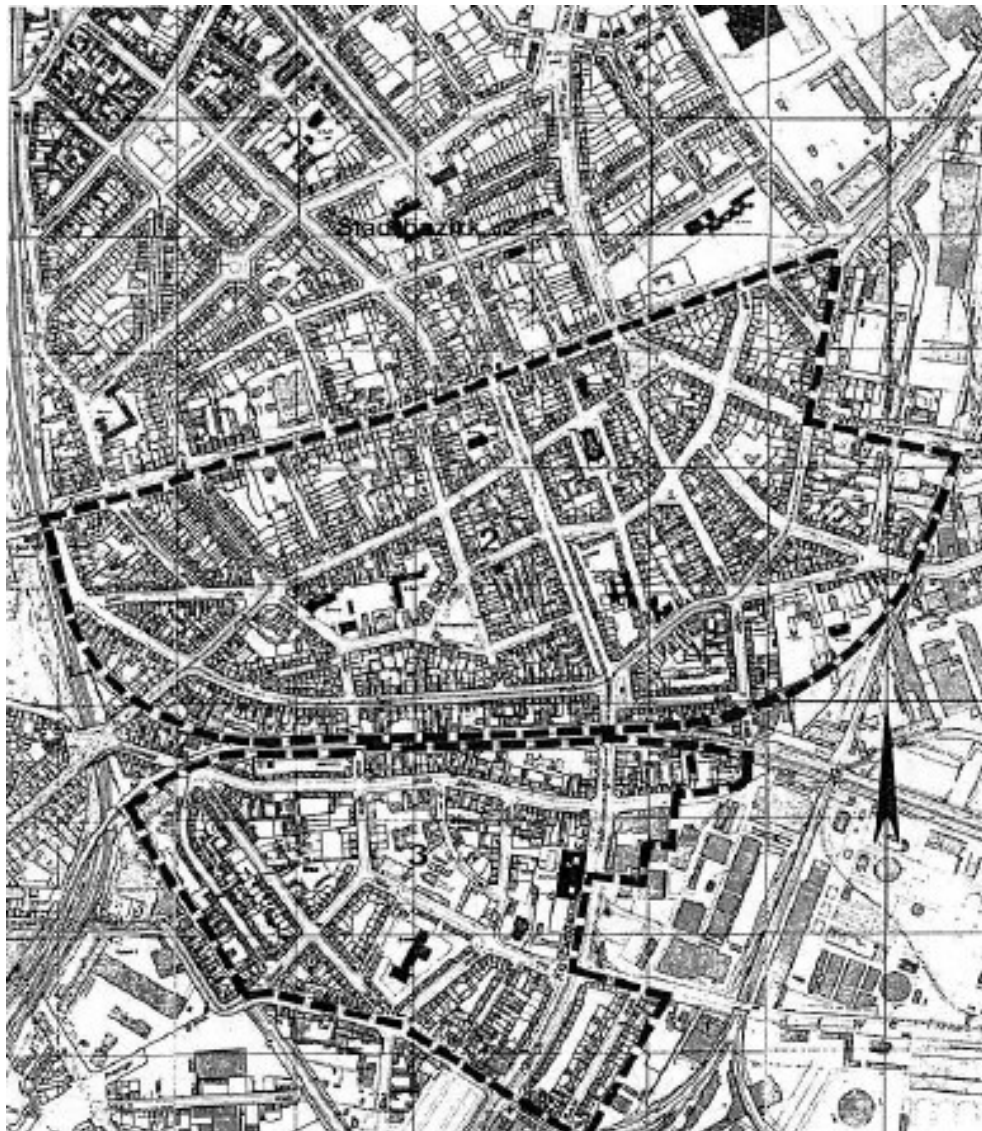
--- Kennzeichnung
Grundstück
— Abbruch
Bauteile

Maßstab 1 : 1000
erstellt am: 14.11.2024





Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für den Stadtbezirk 02, Teilbereich 02



Stilepochen des Historismus mit Spätklassizismus, Neurenaissance, vereinzelt Neugotik und Neubarock, des Jugendstils sowie der Neuen Sachlichkeit und des Expressionismus der 20er Jahre.

Für das Satzungsgebiet typisch ist auch das gleichzeitige Auftreten der historisierenden Stilarten an einem Bauwerk (Eklektizismus). Die erhaltenen baulichen Anlagen wirken in ihrer Addition und wechselseitigen Ergänzung prägend auf das Ortsbild des Teilgebietes und des sog. Gründerzeitgürtels.

Die städtebaulichen Mittelpunkte des Teilgebietes sind die beiden dreieckigen Platzanlagen – Hermannplatz und Cranachplatz – jeweils im Schnittpunkt mehrerer Straßen. Für das Gebiet charakteristisch ist die Lage der öffentlichen Gebäude wie Schulen, Krankenhäuser und Kloster im Inneren der Blöcke oder als Bestandteil der geschlossenen Blockrandbebauung.

Die einzige Ausnahme hiervon bildet die Liebfrauenkirche als Solitärbau in der Achse der in diesem Abschnitt zum Platz aufgeweiteten Degerstraße.

Hervorragende Beispiele für die Stilrichtung der späten 20er Jahre sind die 5- bis 7geschossige Wohnanlage Grafenberger Allee zwischen Cranach- und Lindenstraße mit den dominierenden Eckbauten sowie der „Eulerhof“ mit 225 Kleinstwohnungen, der zum Zeitpunkt seiner Errichtung durch eine Bürohausgesellschaft wegen seiner technischen und organisatorischen Neuerungen (Haustechnik, Warmwasser-Fernheizung, zentrale Wäscherei u.a.) als Musteranlage angesehen wurde.

Stadtbezirk 2, Teilgebiet 2:

Bei dem im Osten, Süden und Westen von der Eisenbahn begrenzten Gebiet handelt es sich um ein dicht bebautes und mit Gewerbe durchsetztes Wohngebiet aus der Gründerzeit.

Es überwiegen Miethäuser häufig mit mehrgeschossigen hinteren Anbauten und mit verhältnismäßig kleinen Wohnungen.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl erhaltenswerter Gebäude mit noch unverfälschten Fassaden. Die Gebäude sind städtebaulich eingebunden in die für das Gebiet charakteristische geschlossene Blockrandbebauung mit überwiegend gleichen Gebäudehöhen sowie annähernd gleichen Grundstücksbreiten.

Die gestalterischen Merkmale der Gebäudefassaden stammen im wesentlichen aus den

In dem Teilgebiet liegt eine Anzahl von Gebäuden, die – wie in der Beethovenstraße – das historische „Stadthaus“ darstellen und einen besonderen Aussagewert hinsichtlich der Baukultur zum Zeitpunkt ihres Entstehens haben.

Im Zusammenhang mit dem erhaltenen historischen Stadtgrundriß stellen die erhaltenswerten Gebäude und Gebäudegruppen eine erhaltenswerte historische städtebauliche Anlage dar und sind in Wohnform, Maßstab und Erscheinungsbild von beispielhafter Bedeutung im Stadtbezirk 2.

Darüber hinaus befindet sich in dem Teilgebiet 2 eine große Anzahl von Gebäuden, deren Fassadengestaltung das ästhetische Empfinden in der heutigen Zeit in besonderem Maße anspricht.

ZEICHNUNG ZUR ERWEITERUNG DES STALLGEBÄUDE/ AUF DEM GRUNDSTÜCKE HOFFELD/TR. NR 43 FÜR HERRN E. SCHMIDT.

Stallunterlage

Gesamt Grundstück:

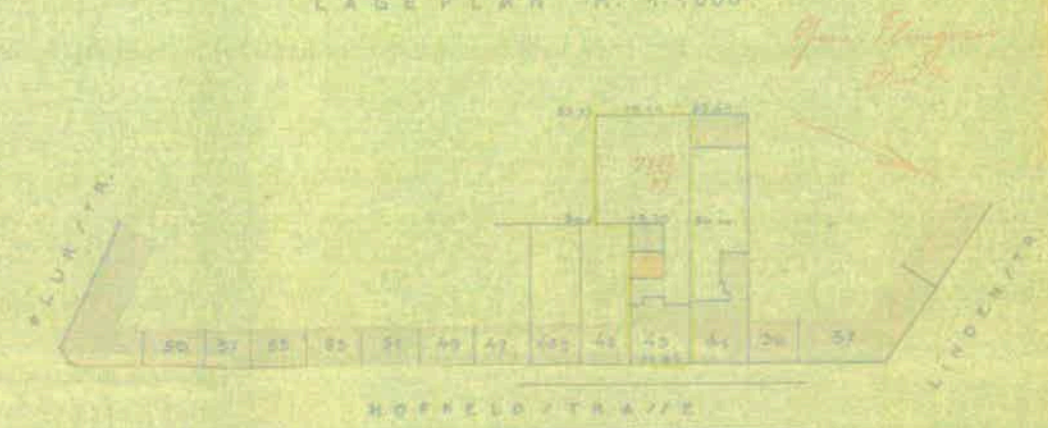
20,72	18,44	4,37,21	
20,44	17,09	4,38,31	
		1/2 540,74	457,26 qm
20,72	18,44		359,20 qm
			813,06 qm

Stallfläche:

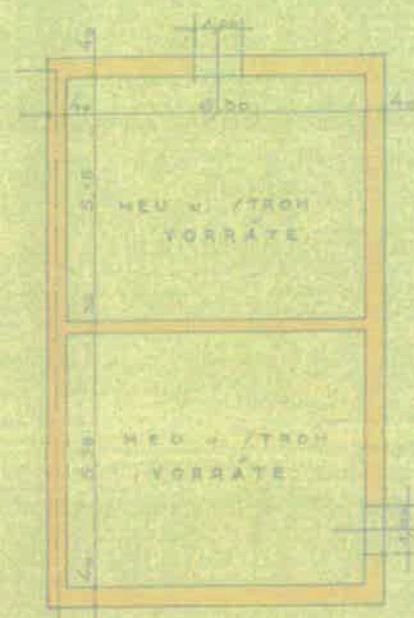
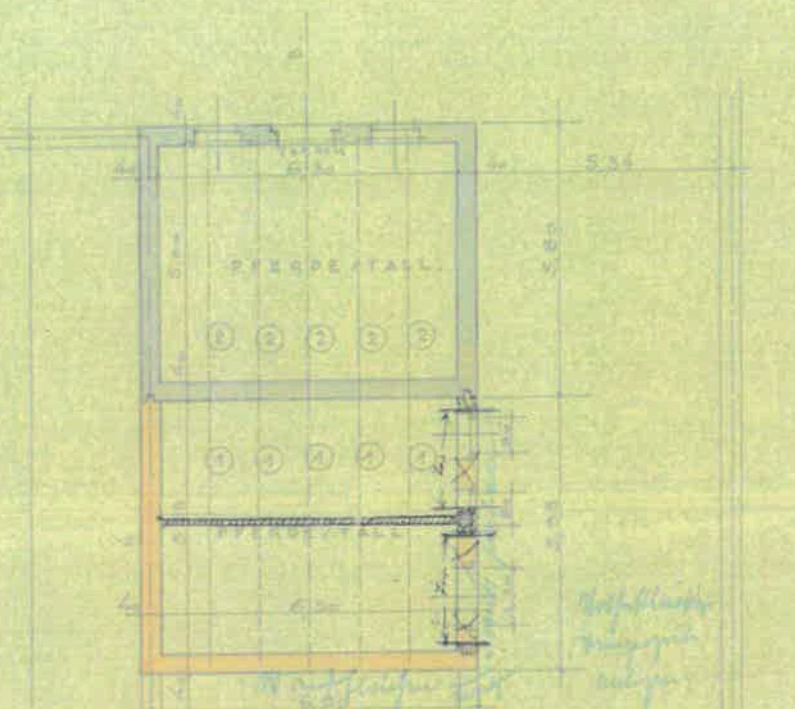
12,14	12,24	4,14	2,82	167,20 qm
5,90	2,80	2,80	4,50	81,28 qm
				148,78 qm

Stallhoffläche 581,10 qm

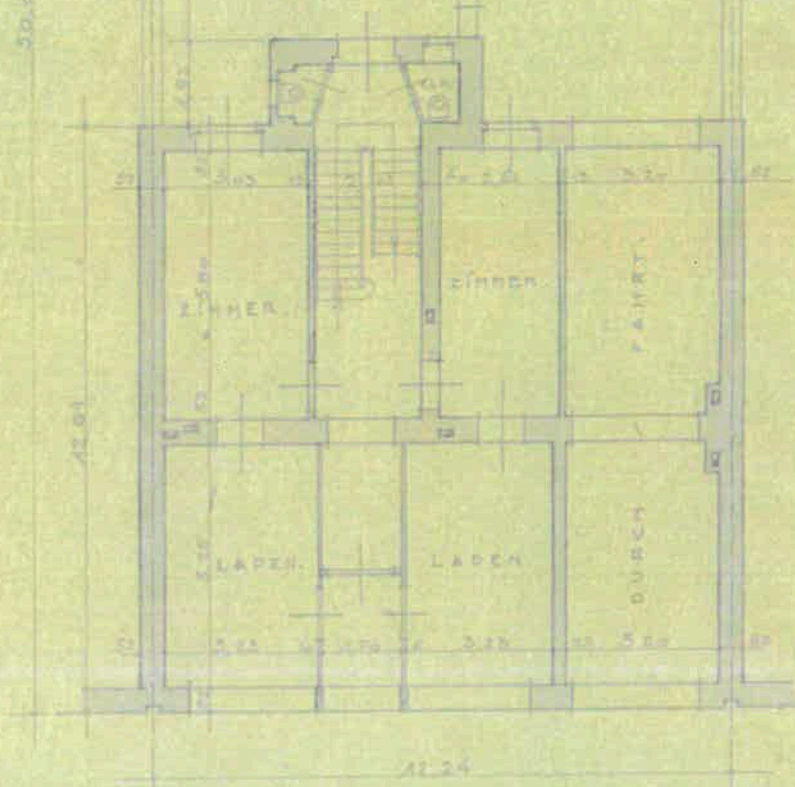
LAGEPLAN M. 1:1000



Bestandsunterlage aus Hausakte
Pferdestall
Genehmigungsvermerk 8.04.1927



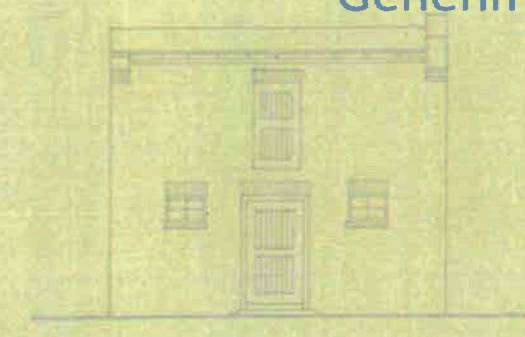
OBERGESCHOSS



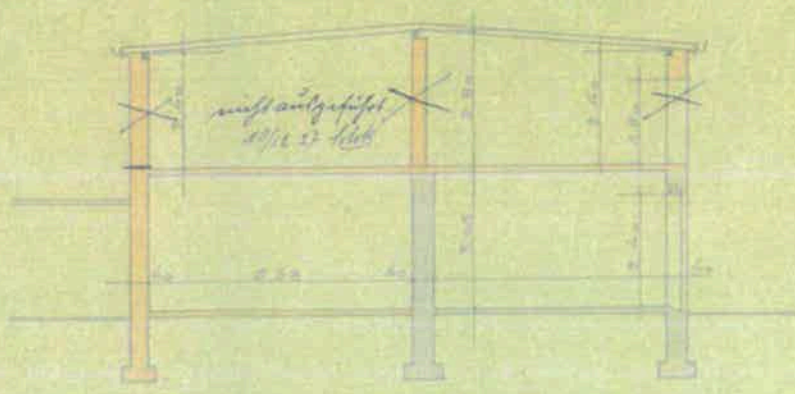
ERDGESCHOSS



SEITENANSICHT



HINTERE ANSICHT



SCHNITT A-B

ALTES MAUERWERK
NEUES

DÜFFELSDORF DEN 1. MÄRZ 1927

DER BAUHERR

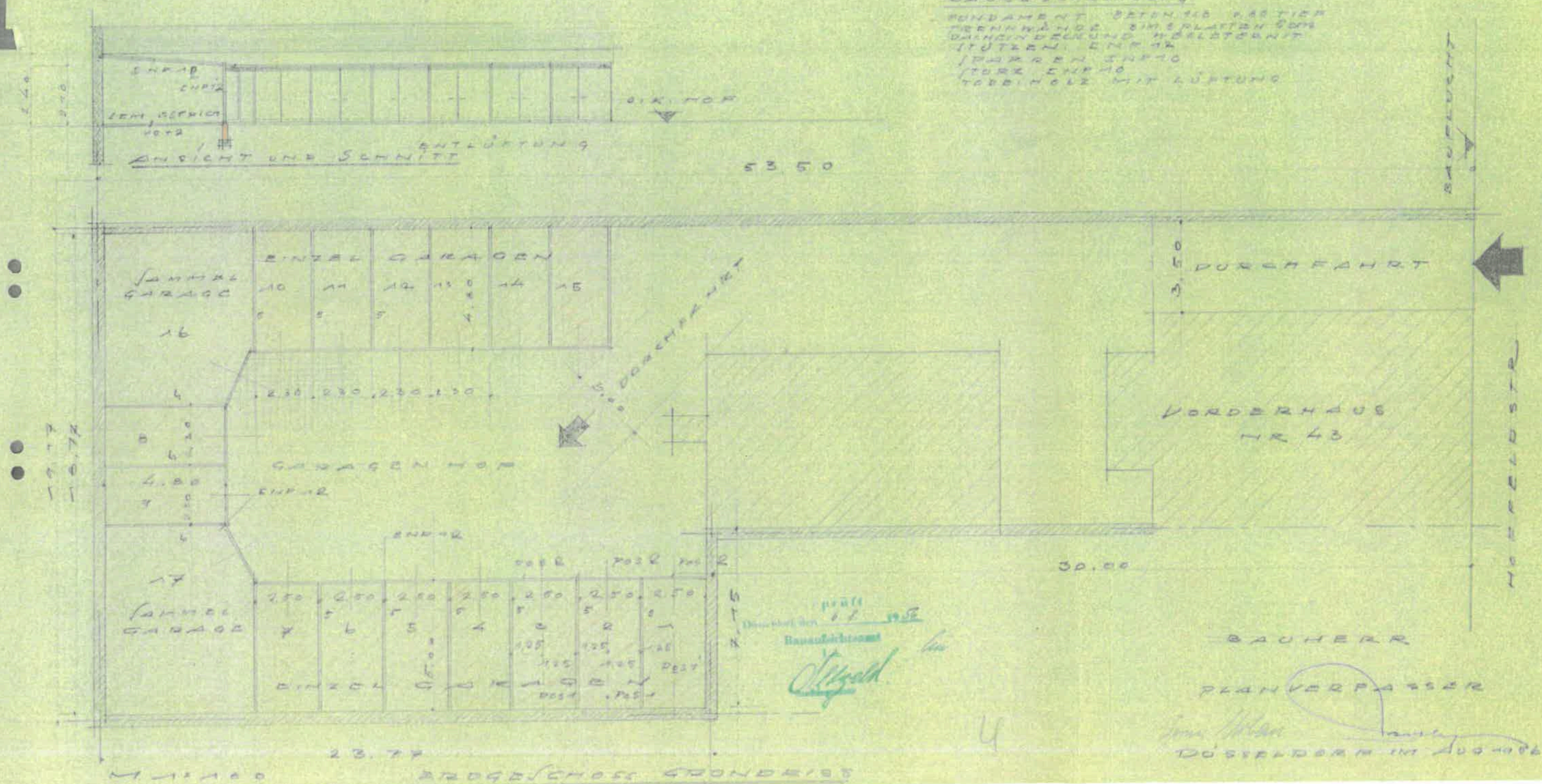
E. Schmidt
Bauherr
Düffelsdorf

DER VERMÄNNLICHE

W. Schmidt
Vermannlicher
Düffelsdorf

NEUBAU VON GARAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK HOFFELD STRASSE NR 43 HASSTADT 43100

BAUSCHREIBUNG
 FUNDAMENT BETON 110 PASTER
 TRENNWÄNDE BIERPLATTEN 50cm
 DACHENDECKUNG HOLZSTERNIT
 PUTZEN ENF 12
 PARKEN ENF 10
 TÜRRE ENF 10
 TÜRRE HOLZ MIT LÜFTUNG



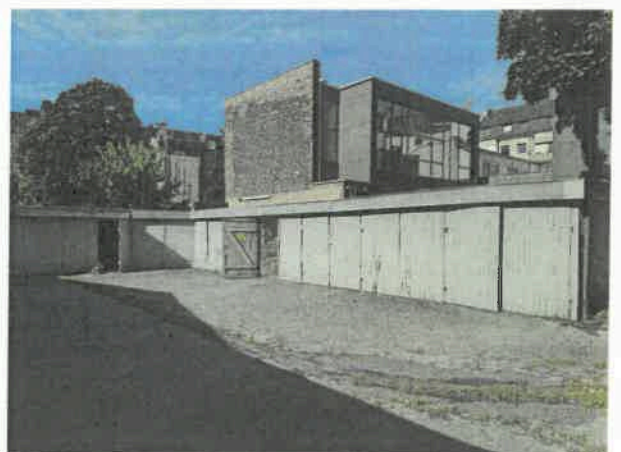
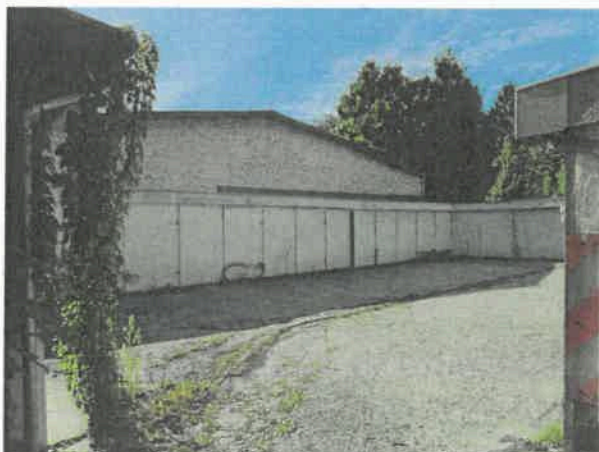
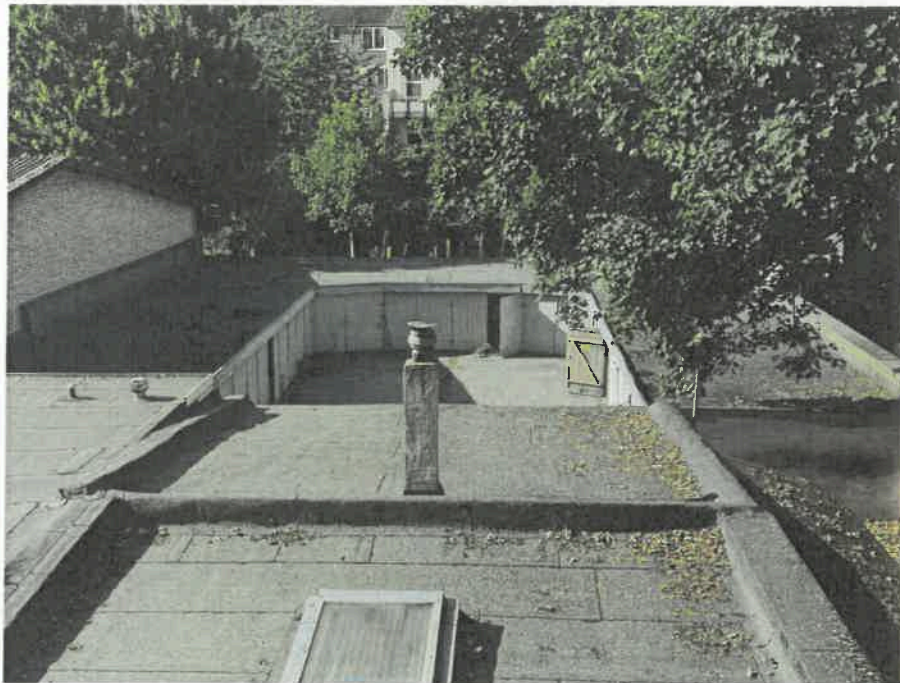
Bestandsunterlage aus Hausakte

Garagenhof

Genehmigungsvermerk 6.08.1956

Fotodokumentation
-Abbruch der Hofbebauungen-

Garagenhof



**Fotodokumentation
-Abbruch der Hofbebauungen-**

Ehemaliger Pferdestall

